

D.14 Zielfernrohrgewehr 4 (ZG 4)

D.14.1 Waffe

Zugelassen sind alle halbautomatischen Büchsen, die zum Verschießen von Metallpatronen mit Nitro-Treibladungspulver und Mantelgeschossen eingerichtet sind. Eine funktionsfähige Sicherung ist zwingend erforderlich. Der Abzugswiderstand darf im Moment der Auslösung nicht geringer als 1500 g sein. Das Gesamtgewicht darf inklusive Zweibein, Zielfernrohr und Montagegeringe 6,5 kg nicht überschreiten. Mündungsbremsen sind nicht zulässig.

D.14.2 Zielfernrohr

Die Wahl des Absehens ist freigestellt. Es darf nur mit max. 10facher Vergrößerung geschossen werden. Jeglicher Schutz, der ein HitzeÄimmern verhindert ist nicht gestattet. Eine Sonnenblende mit max. 100 mm Länge, gemessen von der vorderen Fläche des Objektivs, ist erlaubt.

D.14.3 Munition

Es ist nur die Verwendung handelsüblicher sowie wiedergeladener Munition zulässig.

D.14.4 Kaliber

Zentralfeuerpatronen im Kaliber bis 8 mm sind erlaubt.

D.14.5 Anschlagsart

Liegend aufgelegt. Die Waffe darf vor dem Abzugsbügel auf einer Länge von nicht mehr als 150 mm unterstützt werden. Eine seitliche Stützung oder Anlage des Vorderschaftes oder Laufes an die AuÀage ist nicht statthaft. Die AuÀage muss mit Sand gefüllt sein und darf sich max. 6 mm eindrücken lassen.

Die Schulterstütze (Gewehrkolben) darf nur mit der Hand unterstützt werden. Zwischen der Unterlage auf der der Schütze liegt und der Waffe darf sich nur die Hand des Schützen befinden.

Die Verwendung serienmäßiger oder nachträglich montierter handelsüblicher Zweibeine ist möglich.

Ein vorhandener Sporn an der Schulterstütze muss ganz eingezogen sein oder, wenn dies möglich ist, demontiert werden. Zum Ausgleich der Unebenheiten der AuÀage darf der Schütze eine feste Platte mit einer Stärke von max. 25 mm und einer Größe von 200 x 200 mm zwischen Boden/ Matte oder Unterlage/Hand einbringen. Das Ende des Gewehrkolbens muss sich im Mittel



der Platte beenden.

Die Schützen liegen vor dem Feuerkommando mit feuerbereiter Waffe im Anschlag. Die Aufsicht prüft die Feuerbereitschaft mit der Frage: „Ist jemand nicht fertig?“. Erfolgt kein Widerspruch, so erfolgt das Kommando „Achtung - Feuer“ und „Feuer Ende“ durch ein akustisches Signal. Alternativ kann eine Drehscheibenanlage verwendet werden.

D.14.6 Bekleidung
Zugelassen sind Schießjacken, Schießhandschuhe und Schießmützen jeglicher Art.

D.14.7 Schusszahl
Die Anzahl der Probeschüsse ist beliebig.
20 Wertungsschüsse in 4 Serien zu 5 Schüssen.

D.14.8 Schießzeit
Probe: 5 min.
Wertung: 4 x 8 sec.


Bei Zeitüberschreitung werden die besten Schüsse der entsprechenden Serie nicht gewertet. Zwischen den einzelnen Serien (Probe sowie Wertung) ist den Schützen jeweils 3 min. zur Scheibenbeobachtung und zum Nachladen Zeit zu geben.

D.14.9 Scheibe
2 BDMP-Scheiben Nr. 4 (übereinander, obere Scheibe Kennzeichnung A, untere Scheibe Kennzeichnung B).

D.14.10 Anzeige
Die Beobachtung der Probe- und der ersten 10 Wertungsschüsse ist erlaubt.

D.14.11 Scheibenentfernung
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m (+/- 0,5 m).

D.14.12 Auswertung
Bei Verwendung von Drehanlagen werden Langlöcher mit mehr als 1,5-fachem Kaliberdurchmesser als Fehler gewertet.
Die Auswertung erfolgt nach den Regeln unter A.4.12

D	 Sportordnung	BDMP-Handbuch
	Langwaffen-Disziplinen	

- D.14.13 ZG 4 modifiziert (ZG 4 mod.)
Abweichend von D.14.1 kann diese Übung mit anderen Halbautomaten, halbautomatischen Büchsen die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen müssen, auch als „ZG 4 - modifiziert“ geschossen werden. Das Gesamtgewicht darf dann 10 kg betragen. Es darf mit beliebiger Vergrößerung geschossen werden. Der Abzugswiderstand darf im Moment des Auslösens nicht geringer als 1000 g sein. Die Schießzeit für die Wertungsschüsse beträgt dann 4 x 6 Sekunden. Die Übung ist gesondert zu werten. Mündungsbremsen sind zulässig.